

Neue Vorschriften für Bodenerzeugnisse.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Auf dem Gebiete der Verkehrsregelung für Bodenerzeugnisse sind in der verflochtenen Woche noch manche nicht unwichtige Bundesratsverordnungen erfolgt, die in der Bekanntmachung vom 28. Januar über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger alle diejenigen Stoffe, die in inländischer Ware nach dem Futtermittelgesetz vom 28. Juni des Vorjahres und seinen Nachträgen der Bezugsvereinigung unterstehen, fortan auch in Auslandsware der behördlichen Kontrolle und Bewirtschaftung unterwerfen. Das Gleiche bezieht sich auf ausländische zuckerhaltige Futtermittel ebenso wie auf künstliche Düngemittel. Derjenige, der nach Eingang der Waren im Inlande zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist, muß sie, soweit die Sendungen über die Grenze des Deutschen Reiches gegen Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentraleinkaufsgesellschaft, alle übrigen der Bezugsvereinigung anzeigen. Es wird dafür ein angemessener Uebnahmepreis gezahlt, und bei Meinungsverschiedenheiten hierüber entscheidet ein Ausschuß. Die Ursache für diese Maßnahmen liegt wohl kaum in der unrichtigen Handhabung des kaufmännischen Verkehrs in diesen Artikeln, denn auch auf dem Verwaltungswege sind die fremdländischen Waren nur zu hohen Preisen zu beziehen, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß bei niedrigen Geboten die Einfuhr in diesen Stoffen stark zusammenschrumpfen wird. Also offenbar ist mit Rücksicht auf die Maßnahmen zur Hebung unserer Valuta beabsichtigt, den Import auf das äußerst Notwendige zu beschränken und die Einfuhrmaßnahmen möglichst auf eine einzige Stelle, auf die Zentraleinkaufsgesellschaft zu konzentrieren. Es ist immerhin nicht unmöglich, daß durch diese Maßnahmen die steigende Wirkung auf die Devisen weniger zur Geltung gelangt als durch die konkurrierenden Anschaffungen der Kaufleute. Den letzteren ist formell allerdings der Import nicht verboten, aber voraussichtlich werden die Gebote für weitere Anschaffungen derartige sein müssen, daß dadurch die Bemühungen der Händler erfolglos werden.

Aus diesen Verhältnissen heraus läßt sich auch die Einbeziehung der Düngemittel in die Verordnung erklären. Nach der Bekanntmachung über Düngemittel vom 11. Januar werden die ausländischen, bereits im Lande befindlichen Düngemittel dem derzeitigen Höchstpreis und anderen Bestimmungen unterstellt, doch war neuer Import davon freigelassen. Infolgedessen wurden bei dem starken Begehre nach fremdländischem Kunstdünger sofort neue, ansehnliche Abschlüsse gemacht, die nun durch das Gesetz vom 28. Januar wiederum beschlagnahmt werden. Jedenfalls rechnen die hiervon Betroffenen auf Wiedererstattung ihres Einkaufspreises. Uebrigens ist auch in der seiner Zeit besprochenen Unstimmigkeit der Verordnung vom 11. Januar noch keine Entscheidung erfolgt. Bekanntlich sollten nach derselben die noch laufenden, über Höchstpreis abgeschlossenen Kontrakte als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten. Da die Höchstpreise jenes Gesetzes aber nur beim Verkaufe an den Verbraucher gelten, so müßte der Kaufmann auf früheren Kontrakt an den Verbraucher zum Höchstpreise liefern, während er selbst an die Fabrikanten oder einen anderen Händler denselben Abschluß zum höheren Kontraktpreise abzunehmen hätte. Auch hat sich inzwischen bei dieser Gelegenheit die Frage erhoben, ob die landwirtschaftlichen Genossenschaften als Verbraucher zu betrachten sind, worauf diese verschiedentlich Anspruch machen. Da die meisten landwirtschaftlichen Genossenschaften, selbst wenn ihre Mitglieder Landwirte sind, Erwerbsgesellschaften darstellen, die kaufen und verkaufen und hierbei Verdienst einstreichen, so dürfte es doch mindestens zweifelhaft sein, ob sie im vorliegenden Falle die Berechtigung haben, den zu höheren Preisen gekauften Auslandsdünger zu dem niedrigeren Höchstpreise zu beanspruchen.

Die Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente vom 31. Januar haben wir bereits mitgeteilt, daß eine solche oder ähnliche Vorschrift kommen würde, war schon seit einiger Zeit bekannt. Man wußte, daß es der Gerstenverwertungsgesellschaft unmöglich sei, die 60 pCt. Gerstenkontingente, die die Brauereien erhalten sollten, in Mittel- und Norddeutschland anzuschaffen. Anders lag es allerdings in Bayern, wo infolge des großen Gerstenanbaues und der reichlichen Ernte sich die Versorgung der Brauereien leichter teilweise schon jetzt bis zu vollem Kontingent gestaltete. Da nunmehr die Herabsetzung des Kontingents von 60 auf 48 pCt. für ganz Deutschland erfolgt ist und alles, was die Betriebe schon über drei Viertel ihres bisherigen Kontingents erhoben haben, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung abgeliefert werden muß, so dürften von Bayern noch größere Gerstenmengen herankommen. Es handelt sich bei dieser Maßregel zum Teil um den großen Bedarf für Heereszwecke, der infolge der Knappheit des Hafers sich mehr als in regelmäßigen Jahren auch auf Gerste erstreckt.

Die Maßregel Auslandsmalz, das auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Januar geschlossen sind, ins Land kommt, in das Kontingent mit einzurechnen und damit indirekt das im Preise sehr hohe Auslandsmalz fernzuhalten, hängt offenbar auch mit der Rücksicht auf die Schonung unserer Währung zusammen, da sonst wohl kaum ein Grund vorlag, den Brauereien die Möglichkeit zu nehmen, ihre Rohstoffmengen zu vermehren. Allerdings konnten sich die Brauereien bei diesen hohen Kosten für fremdes, meist rumänisches Malz, einen Nutzen schwerlich herausrechnen und das Gleiche war der Fall bei dem Ankauf inländischer Braugerste, auf das sie entsprechend mehr Gerste beanspruchen bzw. kaufen konnten; aber die großen Brauereien taten dies, um ihre Kundschaft so weit als möglich zu befriedigen, während kleinere Brauereien vielfach ihren Vorteil darin sahen, ihren Betrieb stillzulegen und ihr Braurecht zu verkaufen. Ob sie damit nicht auch auf die Dauer ihre Kundschaft einbüßen, ist allerdings eine andere Frage.